



LIESTAL, 24. Mai 2011

## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die  
Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Ständerates  
3003 Bern

### **Ergänzende Übergangsbestimmungen zur Einführung der Spitalfinanzierung (11.493)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Mit Schreiben vom 16. Mai 2011 laden Sie die Kantone ein, zur oben erwähnten Kommissionsinitiative Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt den vorliegenden Entwurf für eine dringliche Gesetzesänderung nachdrücklich ab. Dies aus folgenden Gründen:

1. Das Parlament hat es offenbar unterlassen, die finanziellen Folgen seiner eigenen Gesetzesänderung hinsichtlich der Einführung der neuen Spitalfinanzierung genau abzuklären. Aus Sicht der Kantone war von Anfang an klar und es wurde auch mehrfach darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Neuerungen (Mitfinanzierung der Investitionskosten, der nicht-universitären Lehre und der Privatspitäler sowie die freie Spitalwahl für alle Versicherten) zu erheblichen Mehrkosten sowohl bei den Kantonen als auch bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führen werden. Die Erwartung, dass die neue Spitalfinanzierung keinerlei Prämien erhöhungen nach sich ziehen würde, war von Anfang an unrealistisch. Es wäre nun politisch unredlich, wenn das Parlament die selbst beschlossenen Spielregeln während dem laufenden Spiel ändern und den Kantonen kurz vor Einführung der neuen Spitalfinanzierung nochmals erhebliche Mehrkosten aufbürden würde.

2. Die Mehrbelastung der Kantone durch die neue Spitalfinanzierung beträgt bereits ohne die nun geplante ergänzende Übergangsbestimmung gut eine Milliarde Franken. In jedem Kanton werden zusätzliche Steuergelder eingesetzt, welche zu einer Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und damit der Prämienzahlenden beitragen. Von einer Überwälzung von Kosten von den Haushalten der Kantone auf die Prämien kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Im Gegenteil haben die Kantone ihren Ermessensspielraum bei der Festlegung des Vergütungsteilers zwischen Kanton und Krankenversicherung verantwortungsvoll wahrgenommen. Der durchschnittliche Kantonsanteil beträgt im Jahr 2012 52 % und wird sich bis zum Ende der Übergangsfrist in 5 Jahren auf mindestens 55 % erhöhen, was zu einer kontinuierlichen Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führt.

Der Kanton Basel-Landschaft rechnet bei einem Kantonsanteil von 55 % mit Mehrausgaben aufgrund der neuen Spitalfinanzierung im Umfang von rund 90 Mio. Franken pro Jahr. Auf der anderen Seite wird die obligatorische Krankenpflegeversicherung (gemäss Berechnungen von santésuisse) mit lediglich 8 Mio. Franken belastet. Die entsprechenden Auswirkungen auf die Prämien erachten wir vor diesem Hintergrund als verhältnismässig gering und damit verkraftbar.

3. Die neue Spitalfinanzierung führt auf der anderen Seite zu einer erheblichen Entlastung der Zusatzversicherungen. Das Parlament sollte seine Energie darauf verwenden, dafür zu sorgen, dass diese Entlastung vollumfänglich an die Versicherten weitergegeben und nicht - wie zu befürchten ist - in Form von Gewinnen der Privatversicherer dem System entzogen wird.

4. Die Prämienprognosen von santésuisse, auf welche sich die SGK stützt, sind verfrüht und beruhen auf unsicheren Annahmen. Die Auswirkungen auf die Prämien hängen insbesondere noch von folgenden, heute noch nicht bekannten Faktoren ab:

- den noch auszuhandelnden Tarifen;
- dem Umfang der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Kantone (insbesondere für Lehre und Forschung);
- der Höhe der Investitionskosten;
- dem Umfang der Spitallisten 2012;
- den kalkulatorischen Reserven der Krankenversicherer auf kantonaler Ebene (zu beachten: „Entlastung“ der Versicherer im Jahr 2010, da die Prämienhöhung 2010 (+ 8,7%) erheblich höher ausfiel als das effektive Kostenwachstum 2010 (+ 1.9%);

- dem Bewilligungsverfahren durch das BAG.

Die mit grossen Unsicherheiten behafteten Prämienprognosen der Versicherer rechtfertigen keine übereilte Gesetzesänderung. Überdies wäre mangels seriöser Berechnungsgrundlagen eine Umsetzung der in der neuen Übergangsbestimmung stipulierten Prämienneutralität praktisch unmöglich.

5. Noch viel weniger umsetzbar ist die postulierte Einfrierung der Tarife. Weil sich mit der neuen Spitalfinanzierung die Rahmenbedingungen der Spitalfinanzierung grundlegend ändern, ist es sachfremd und gegenüber den Tarifpartnern in höchstem Mass unfair, Tariferhöhungen auszuschliessen. Selbst wenn an den ergänzenden Übergangsbestimmungen grundsätzlich festgehalten würde, fordern wir deshalb nachdrücklich die Streichung der Textpassage, welche ein Verbot von Tariferhöhungen stipuliert. Die Preise haben, wie im Gesetz vorgesehen, jene bei den Leistungserbringern anfallenden Kosten zu decken, die bei einer genügenden Versorgung, bei effizienter Leistungserbringung und hochstehender Qualität durchschnittlich anfallen. Es kann nicht sein, dass die Kantone mit Defizitdeckungen oder übermässigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen die Lücken eines ungerechtfertigt tiefen Tarifs decken müssen.

Zusammenfassend erachten wir die vorgeschlagenen ergänzenden Übergangsbestimmungen zur Einführung der Spitalfinanzierung als gegenüber den Kantonen politisch unredlich und aufgrund grosser Unsicherheiten bei den Berechnungsgrundlagen kaum umsetzbar. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt Ihnen daher mit Nachdruck, auf die beabsichtigte dringliche Gesetzesänderung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident

der 2. Landschreiber